Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/9/18 12Os224/63, 10Os240/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1963

Norm

StPO §20

Rechtssatz

Zur Auslegung dieser Gesetzesstelle (Abstimmung über das Strafausmaß).

Entscheidungstexte

- 12 Os 224/63
  Entscheidungstext OGH 18.09.1963 12 Os 224/63
  Veröff: SSt XXXIV/46
- 10 Os 240/69
  Entscheidungstext OGH 31.10.1969 10 Os 240/69
  Beisatz: Enthält sich der Richter, der den Angeklagten nicht schuldig befunden hatte, der Abstimmung über die Strafe, ist seine Stimme so zu zählen, als ob sie den für den Angeklagten günstigsten Meinung beigetreten wäre. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0096671

Dokumentnummer

JJR_19630918_OGH0002_0120OS00224_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at